

Mitfinanzierung Milchprüfung 2020

1. Allgemeines

Der Bund trägt im Rahmen der bewilligten Kredite einen grossen Teil der Kosten der Milchprüfung. Jener Teil der Kosten, der vom Bund nicht übernommen wird, sowie die Verwaltungskosten und die Kosten für die Weiterentwicklung der Milchprüfung sind gemäss Artikel 9 der Milchprüfungsverordnung von den Produzentinnen und Produzenten und Verwerterinnen und Verwertern zu tragen. Für die Festsetzung der Beitragshöhe zur Mitfinanzierung der Milchprüfung ist die Kommission Milchprüfung zuständig. Die TSM ist als Administrationsstelle verantwortlich für das Inkasso der sogenannten Restkosten. Gemäss der geltenden Rechtsgrundlage erfolgte die Rechnungsstellung an die Erstmilchkäufer.

2. Beitrag Mitfinanzierung Milchprüfung 2020

Der Beitrag zur Mitfinanzierung der Milchprüfung wird jährlich von der Kommission Milchprüfung, welche für die Durchführung, die Koordination und die Weiterentwicklung der Milchprüfung verantwortlich ist, festgelegt. Der Beitrag pro Erstmilchkäufer für das Jahr 2020 beträgt gemäss Beschluss der Kommission Milchprüfung **Fr. 116.- je Milchlieferant**.

3. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für die Übernahme der Restkosten durch die Erstmilchkäufer findet sich in Art. 9 der Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010 (MiPV).

a) Art. 9 Kostenübernahme bei der Milchprüfung

¹ Der Bund kann sich im Rahmen der bewilligten Kredite an der Milchprüfung beteiligen.

² Die Kosten der Milchprüfung, welche die Beiträge des Bundes übersteigen, die Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Weiterentwicklung der Milchprüfung tragen die Produzentinnen und Produzenten und die Verwerterinnen und Verwerter.

³ Die Kosten der Probenahmen tragen die Produzentinnen und Produzenten, welche die Milch oder daraus hergestellte Produkte direkt abliefern, sowie die Verwerterinnen und Verwerter.

⁴ Die Administrationsstelle ist verantwortlich für das Inkasso und zieht die Beiträge jährlich bei den Erstmilchkäuferinnen und Erstmilchkäufern ein.

4. Kostenaufteilung

Die Verordnung sieht vor, dass die Kosten durch die Produzentinnen und Produzenten und die Verwerterinnen und Verwerter zu tragen sind. Darüber hinaus besteht keine Regelung für eine allfällige Aufteilung oder Weitergabe der Beiträge durch die Erstmilchkäufer. Diese ist gegebenenfalls unter den Vertragspartnern individuell zu regeln.